



NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 28122 Oldenburg



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

15. NOV 2016

Bearbeitet von
Judith Decker

E-Mail
judith.decker@nlwkn-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1047/16-M11 D12760-16;
08.11.2016

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
BIV.1.3.-22208-10-01

Telefon 0441/
799 - 2270

Oldenburg
14.11.2016

Borkum u.a./ NLWKN u.a.
Verklappung von Baggermaterial südlich von Borkum – Klappstelle P1

Sehr geehrter Herr Musch,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben im Namen der Stadt Borkum und des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen (LBU) vom 8.11.2016 in der o.a. Angelegenheit habe ich erhalten.

Hierin fordern Sie u.a. den NLWKN als untere Naturschutzbehörde auf, gegenüber Rijkswaterstaat die vorläufige Einstellung der Baggerarbeiten anzuordnen bzw. die Verklappung auf der Klappstelle P1 zu untersagen bis geklärt ist, ob eine Befreiung im naturschutzrechtlichen Sinne entsprechend den Anforderungen des § 34 BNatSchG vorliegt.

Ich habe keine Veranlassung als untere Naturschutzbehörde im Küstenmeer tätig zu werden und die von Ihnen geforderten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ausbaggerung von Teilen der Fahrinne nach Eemshaven, um sie für größere Schiffe zugänglich zu machen, die den Hafen gemäß den prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklungen künftig anfahren werden, basieren auf einem rechtskräftigen Trassenbeschluss der Niederlande.

Mit dem Trassenbeschluss für das Gesamtvorhaben "Verbesserung Fahrinne Eemshaven - Nordsee 2015" des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt im Dezember 2014 wird Rijkswaterstaat eine Verklappung auf vier verschiedene Klappstellen, zu denen auch die Klappstelle P1 südlich von Borkum zählt, genehmigt. Das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande hat diesen Trassenbeschluss mit

Dienstgebäude Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
28122 Oldenburg
☎ 0441 799-0
☎ 0441 799-2855
✉ poststelle@nlwkn-bra.niedersachsen.de

Dienstgebäude Brake
Helmestraße 1
28919 Brake
☎ 04401 928-0
☎ 04401 928-100

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl: 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 671 852

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Urteil vom 5. August 2015 mit einer kleinen Änderung bestätigt. Das Land Niedersachsen hat der Entscheidung nicht widersprochen.

Im Hinblick auf die rechtlichen Belange im Ems-Dollart-Gebiet wird auf die „Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung - Drucksache 17/4675 – verwiesen¹. Dort wird folgendes dargelegt:

„Der exakte Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Emsmündung und Küstenmeer ist historisch umstritten. Im Ems-Dollart-Vertrag vom 8. April 1960 (Ems-Dollart-Vertrag von 1960) (BGBl. II 1963 S. 458, 602) ist vereinbart, dass - unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Standpunkte bezüglich der Grenzfrage - der Dollart, die Emsmündung und das sich daran anschließende Küstenmeer (seinerzeitige Drei-Seemeilen-Zone) gemeinsam verwaltet werden sollen. In einer Auslegungserklärung von 2008 zum Ems-Dollart-Vertrag haben Deutschland und die Niederlande erklärt, dass die Partei (des Ems-Dollart-Vertrags), die befugt ist, Wasserbauarbeiten durchzuführen, auch die Befugnis hat, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen und die Erfordernis die notwendigen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen nach den gesetzlichen Vorschriften der Vertragspartei durchzuführen.“

Die Klappstelle P1 befindet sich innerhalb dieses Vertragsgebietes, aber außerhalb niedersächsischer Natura 2000 Gebiete.

Entsprechend der zwischen den Niederlanden und Deutschland getroffenen Vereinbarungen wurden alle umwelt- und naturschutzrelevanten Belange und Aspekte zu Baggerarbeiten und Verklappung im Verfahren zum Trassenbeschluss auf niederländischer Seite geprüft.

Von den Baggerarbeiten bzw. der Verklappung auf P1 ist kein niedersächsisches Natura 2000-Gebiet im Zuständigkeitsbereich des NLWKN direkt oder indirekt betroffen. Es besteht somit für die Verklappung auf P1 keine Pflicht einer Anzeige und Prüfung nach § 34 BNatSchG.

Die Verklappung auf der Klappstelle P1 ist für das niedersächsische Befreiungsverfahren zum Naturschutzgebiet „Borkum Riff“ nicht von Belang.

NLWKN geht davon aus, dass von der Nationalparkverwaltung ein gesondertes Schreiben ergeht.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Dieckschäfer

¹ Niedersächsischer Landtag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/5146, ausgegeben am 12.02.2016